

imVaktiv



imV




Ausgabe 2 / 2021

Seite 2

Einladung zur Delegiertenversammlung am 17. April 2021 in Pforzheim

Seite 3

Neues vom Bachelor Professional

Offizielles Organ des Industriemeisterverbandes Deutschland e. V.
Verband für betriebliche Führungskräfte  imv-deutschland.de

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben heute schon die zweite Ausgabe unserer **imvaktiv** für das Jahr 2021 in der Hand.

Wir haben uns entschieden die **imvaktiv** mit geringeren Seitenumfang, aber dafür wieder öfter erscheinen zu lassen.

So können wir Sie aktueller informieren.

Wir rufen noch einmal auf uns und allen Lesern der **imvaktiv** in der Rubrik „Meister erzählen ...“ interessantes aus Ihrem Leben zu berichten.

Erzählen Sie meiner Kollegin Gertrud König von Ihrer Ausbildung, Ihrem Werdegang und den Stationen Ihres Berufslebens, gerade auch, wenn Sie zum Beispiel im Ausland tätig waren oder

sonstige Besonderheiten wie Weiterbildung o. a. – egal, in welcher Form - absolviert haben.

Heute gehen wir einen persönlichen Hilferuf von Volker Faaß, Vorsitzender der IMV Pforzheim, nach und wenden uns an alle unsere Leser der **imvaktiv**, natürlich auch Verwandten und Bekannten sich bei der DKMS typisieren zu lassen. Neben der Stammzellenspende sind auch Geldspenden gern gesehen.

In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihr Feedback und wünschen Ihnen allen noch schöne helle und sonnige Februar-Wintertage.

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Editorial	1
Delegiertenversammlung	2
Bundsvorstandssitzung	3
Vereinsrecht.....	4
Aus den regionalen Vereinigungen	6

imVaktiv

Offizielles Organ
des Industriemeisterverbandes Deutschland e. V.
www.imv-deutschland.de

Vorsitzender:
Detlef-Michael Haarhaus, Händelstraße 27, 30823 Garbsen
Tel. 05137 / 93 76 180,
Detlef-Michael.Haarhaus@imv-deutschland.de

Stellvertretende Vorsitzende / Presseleitung:
Gertrud König, Isernhagener Straße 90, 30163 Hannover
Tel. 0511 / 66 53 94
pressestelle@imv-deutschland.de

Layout: Industriemeisterverband Deutschland e.V.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt des IMV dar.

Delegiertenversammlung

Einladung zur Delegiertenversammlung am 17. April 2021 in der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald in Pforzheim

Sehr geehrte Mitglieder des Industriemeisterverband Deutschland e.V.,
liebe Kolleginnen und Kollegen.

Hiermit möchte ich Sie recht herzlich einladen zur Delegiertenversammlung am 17. April 2021 nach Pforzheim.

Tagungsort ist die Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald in der Doktor-Brandenburg-Straße 6 in 75173 Pforzheim.

Die Tagungsfolge zur Delegiertenversammlung wird Ihnen dann 4 Wochen vorher bekanntgegeben.

Uns, als geschäftsführender Bundesvorstand, ist bewusst, dass wir kurzfristig, aufgrund der Corona-Pandemie, eventuell die Delegiertenversammlung verschieben müssen.

Wir hätten auch die Möglichkeit, aufgrund der aktuellen Verordnung der Bundesregierung, die Veranstaltung virtuell ablaufen zu lassen, möchten aber zurzeit davon Abstand nehmen.

Delegiertenstimmen sind nach unserer Satzung, wie folgt festgelegt:

- Jede Vereinigung hat pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme.
- Jeder Landesverband hat eine Stimme.
- Der geschäftsführende Vorstand hat eine Stimme.
- Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Meine Vorstandskollegen und ich freuen uns schon heute darauf, Sie alle in Pforzheim begrüßen zu dürfen.

Alle Delegierten erhalten Ihre Anmeldung über den Vorstand der eigenen regionalen Vereinigung.

Anmeldeschluss ist der 5. März 2021.

Parallel zur Delegiertenversammlung findet das Rahmenprogramm für die/den Partner der Delegierten und am Abend nach Ende der Delegiertenversammlung ein gemeinsames Abendessen im Parkhotel Pforzheim statt.

Wir bedanken uns schon vorab für die gute Organisation des Tagungsortes und des Rahmenprogramms bei der IMV Pforzheim.

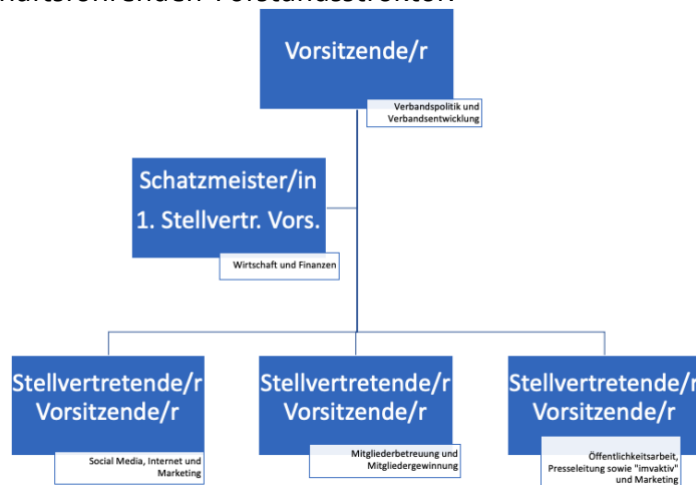
Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

Bundesvorstandssitzung

Am 9. Januar 2021 fand die nächste virtuelle Bundesvorstandssitzung statt

Weiterhin mit dem umfassenden Thema „Die IMV fit für die Zukunft machen“ wurde heftig diskutiert, die gesamte IMV-Organisation umzukrempeln. Es wurden Vor- und Nachteile erörtert die Landesverbände abzuschaffen und durch unterschiedliche Ansätze zu ersetzen. Weder der Vorschlag von Werner Luszczyk noch der von Detlef-Michael Haarhaus fand in der Mehrheit des Bundesvorstandes eine Zustimmung. Stattdessen wurde der Vorschlag vom amtierenden geschäftsführenden Vorstand für eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstands beschlossen.

Vorschlag der neuen geschäftsführenden Vorstandsstruktur:



Da ursprünglich der alte geschäftsführende Vorstand aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr zur Wiederwahl antreten wollte, kam natürlich die Nachfrage, wie man die jetzigen drei Vorstände plus zwei neue Positionen denn besetzen könnte.

Der Kollege Haarhaus würde bei einer Wiederwahl zumindest für weitere 2 Jahre als Bundesvorsitzender zur Verfügung stehen. Als neuer Schatzmeister und 1. Stellvertretender Vorsitzender würde sich Jens Sallmann zur Wahl stellen. Gertrud König entschloss sich dann ebenfalls für 2 Jahre als stellvertretende Vorsitzende und Leitung der Öffentlichkeitsarbeit und Presseleitung „inaktiv“ sich der Wiederwahl zu stellen. Für die beiden neuen Vorstandsposten Leiter „Social Media, Internet und Marketing“ und Leiter „Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung“, würden sich Tobias Semik und Karol Makiola zur Wahl stellen.

Was in diesem Zusammenhang unbedingt in der Satzung geändert werden muss, ist die Frage, was passiert, wenn ein Vorstandsmitglied wg. Krankheit o. ä. (evtl. Rücktritt) längere Zeit ausfällt und die Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus den Verbänden berufen, mitzuarbeiten oder wie soll hier verfahren werden? Karol Makiola bereitet hierzu einen Antrag auf Satzungsänderung vor und wird diesen am 20. Februar in der nächsten virtuellen Bundesvorstandssitzung vorstellen. Ebenfalls für die nächste Bundesvorstandssitzung erstellt Detlef Haarhaus einen Antrag auf Satzungsänderung, sodass auch bei Pandemien oder ähnliche Krisen eine Bundesdelegiertenversammlung entweder virtuell oder im sogenannten Umlaufverfahren rechtskonform abgehalten werden kann.

Gertrud König, IMV Deutschland

Vereinsrecht

Corona – Maßnahmenpaket der Bundesregierung für Vereine. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID -19 Pandemie

Wie alle Vereine stehen auch wir vor dem Problem, dass das BGB eigentlich eine Delegierten- oder Mitgliederversammlung in der Präsenzform voraussetzt, es sei denn man hat in der Satzung eine oder mehrere alternativ Formen festgelegt.

Im März 2020 hat die Bundesregierung ein Corona-Maßnahmenpaket für 2020 beschlossen. Im November wurden diese Maßnahmen erst einmal bis zum 31.12 2021 verlängert.

Jetzt zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung:

Infolge der Corona Pandemie und der in diesem Zusammenhang erlassenen Allgemeinverfügungen zu Ausgangs und Kontaktbeschränkungen war für viele Vereine die Abhaltung der regelmäßig im Frühjahr stattfindenden Mitgliederversammlungen nicht mehr möglich. Dies führt dazu, dass wichtige Beschlüsse wie die Verabschiedung des Haushalts 2020 oder die Wahl eines neuen Vorstands nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden können. Vereine, bei denen Vorstandswahlen anstanden drohte das Risiko der völligen Handlungsunfähigkeit, wenn die anstehende Neuwahl des Vorstands nicht vor dem Auslauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands erfolgen konnte. Um dem entgegenzuwirken hat der Bundestag am 27.03.2020 das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID – 19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist die Sicherung der Handlungsfähigkeit von Vereinen bis 31. Dezember 2021

- bei anstehenden Vorstandswahlen und
- bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Welche Erleichterungen gibt es bei anstehenden Vorstandswahlen?

Viele Satzungen sehen die Wahl des Vorstands für eine konkrete, nach Jahren bestimmte Amtszeit vor. Das Amt des Vorstands beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl durch den Vorstand und endet im Jahr des Endes der Amtszeit am Vortag der Annahme der Wahl automatisch. Der Verein läuft bei nicht rechtzeitig vorgenommener Einladung zur Wahl eines neuen Vorstands Gefahr, keinen Vorstand mehr zu haben. Dies kann zur völligen Handlungsunfähigkeit des Vereins führen und nur durch die gerichtliche Bestellung eines Übergangsvorstands behoben werden. Um dies zu verhindern besteht die Möglichkeit, in der Satzung eine „Übergangsklausel“ aufzunehmen, wonach das Amt des alten Vorstands erst mit der Annahme der Wahl des neuen Vorstands endet. Von dieser Möglichkeit haben viele Vereine jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Für diesen Fall regelt das neue Gesetz, dass der alte Vorstand nun auch ohne Übergangsklausel in der Satzung bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt und damit die Geschäfte vorübergehend weiterführen kann. Damit ist jedoch keine Ermächtigung des alten Vorstands verbunden, die neuen Vorstandswahlen nach Belieben auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

2. Führt dies dazu, dass der alte Vorstand nun zwangsweise im Amt bleiben muss?

Nein.

Die Vereinigung hat auch weiterhin das Recht Vorstandsmitglieder abuberufen.

Das einzelne Vorstandsmitglied hat auch weiterhin das Recht, sein Amt niederzulegen.

3. Welche Erleichterungen gibt es bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen?

Das Vereinsrecht im BGB sieht vor, dass Mitgliederversammlungen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen und auch argumentativ auf die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen können. Von der Präsenzmitgliederversammlung kann nur auf der Grundlage einer abweichenden Satzungsbestimmung oder bei Zustimmung aller Mitglieder abgewichen werden. Es drohte daher, dass viele Vereine keine Mitgliederversammlung durchführen konnten. Damit fehlten insbesondere für den Vorstand wichtige Rahmenvorgaben für mitbestimmungspflichtige Entscheidungen (z.B. Jahresabschluss, Haushaltsplan für das laufende Jahr, wichtige Einzelmaßnahmen).

Das neue Gesetz regelt, dass Mitgliederversammlungen nun auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Vereinssatzung ohne physische Anwesenheit mittels elektronischer Kommunikation wie zum Beispiel per Telefon oder Videokonferenz („virtuelle Mitgliederversammlung“) möglich sind.

Hierzu empfehle ich zwei Dinge.

1. **Arbeiten Sie mit der gleichen Sorgfalt wie in physischen Mitgliederversammlungen in Bezug auf Kontrolle der Teilnahme, Sicherstellung von geheimen Abstimmungen, Protokollierung der Ergebnisse etc.**
2. **Bei Zweifeln setzen Sie sich mit dem für Sie zuständigen Registergericht in Verbindung, z.B. in Bezug auf Nutzung bestimmter Software Lösungen für Videokonferenzen und/oder Abstimmungen.**

Weiter ermöglicht das Gesetz, dass eine Stimmabgabe auch ohne persönliche Anwesenheit schon vor der Durchführung der Mitgliederversammlung. Das Gesetz erlaubt also auch eine „gemischte Beschlussfassung“, bei der ein Teil der Mitglieder zur Beschlussfassung eine virtuelle oder physische Versammlung durchführen und ein Teil der Mitglieder bereits vor der Versammlung ihre Stimme schriftlich abgeben.

Zudem können Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung im sog. „Umlaufverfahren“ gefasst werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- alle Vereinsmitglieder beteiligt wurden,
- bis zu einem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (d.h. E-Mail, Fax, Brief, etc.) abgegeben haben und
- der Beschluss in der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Für die Umsetzung der letztgenannten Möglichkeit empfiehlt es sich, den Mitgliedern zunächst die Ladung mit den Beschlussgegenständen (Tagesordnung) und den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Anlagen zu übermitteln und die Möglichkeit für Rückfragen und ergänzende Anträge bis zu einem bestimmten Termin zu ermöglichen. Zudem empfiehlt es sich, einen Stimmzettel mit den Beschlussvorschlägen und den jeweiligen Optionen zur Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung unter Namensangabe anzubieten, um die Auswertung der Stimmen zu erleichtern. Weiter ist in der Ladung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren ein späterer Termin zu bestimmen, bis zu dem die Stimmzettel unter Angabe des Namens an den Verein zurückgereicht werden müssen, um an der Beschlussfassung teilzunehmen. Im Anschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis der Beschlussfassung festgestellt wird.

Zusätzlich würde ich empfehlen, im Vorfeld eine virtuelle Vorstandssitzung abzuhalten und konkret über den Sachinhalt zu sprechen und anschließend alle Mitglieder informieren.

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

Aus den regionalen Vereinigungen

Bitte helft Sophia den Blutkrebs zu besiegen!

Aufruf zur Stammzellenspende für die kleine Sophia aus Pforzheim

Liebe Mitglieder, Kolleginnen und Kollegen,

Das Schicksal hat eine mit mir befreundete Familie aus Pforzheim hart getroffen.

Ihre heute sechsjährige Tochter Sophia ist an Blutkrebs erkrankt!

Und nachdem es kurz so schien, als sei der Kampf nach einer harten Chemotherapie gewonnen, kam ein weiterer Rückschlag: „Der Krebs ist wieder da!“ und jetzt kann nur noch ein passender Stammzellenspender helfen.

Die Eltern versuchen nun mit allen vorhandenen Mitteln einen passenden Spender zu finden.

Und auch ich versuche zu helfen und möchte euch deshalb alle dazu aufrufen sich als Spender unter dem unten aufgeführten Link zu registrieren und vielleicht dem jungen Mädchen noch ein langes Leben zu ermöglichen.

Falls Ihr nicht als Spender in Frage kommt oder bereits registriert seid, bitte ich euch den Link und den Aufruf in eurem Umfeld und über eure Medien und sozialen Netzwerke weiter zu verbreiten.

Je mehr Menschen wir erreichen um so höher steigt die Chance für Sophia und viele andere Blutkrebspatienten auf ein glückliches Leben.

Jeder Spender und jede Sekunde zählt!

Link zur Registrierung: www.dkms.de/sophia

Link zum PZ Artikel: www.pz-news.de/sophia

Vielen Dank.

Bleibt alle gesund und mit besten Grüßen,

Alexander Leippi (IMV Pforzheim Internetbeauftragter)

Meisterbonus in Bayern verlängert

Eine Entscheidung im Sinne der IMV, denn auch 2021 werden Absolventen der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder eines gleichwertigen Abschlusses in Bayern finanziell unterstützt. Der Meisterbonus in Höhe von 2000,-€ wird als finanzielle Anerkennung für bestandene Meister- oder vergleichbare Fortbildungsprüfungen gewährt.

Der in Bayern seit 2013 ausbezahlte Meisterbonus wurde 2019 auf 2000,-€ angehoben. Da rund 30000 Absolventen jährlich diese staatliche Prämie erhalten stellt der Freistaat 2021 rund 60 Millionen Euro dafür bereit.

Da sich der Meisterbonus als wichtiger Impuls für eine berufliche Weiterbildung bewährt hat setzt sich Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger für eine Fortführung über 2021 hinaus ein.

Tobias Semik, IMV Passau-Niederbayern

Europäische Werte werden durch Bildung vermittelt EU-Bildungsminister für einen Europäischen Bildungsraum

Eine informelle Videokonferenz bildete sitzungstechnisch den Abschluss der deutschen Ratspräsidentschaft für die EU-Bildungsministerinnen und -minister.

Im Mittelpunkt des virtuellen Treffens stand die Debatte zur Schaffung eines Europäischen Bildungsraums sowie ein Überblick über den Verhandlungsstand zu einzelnen Bildungsdossiers, allen voran Erasmus+.

Zuvor war die Osnabrücker Erklärung zur Zukunft der Berufsbildung angenommen worden.

Nach Einschätzung der deutschen **Bildungsministerin Anja Karliczek** unterstreicht die Osnabrücker Erklärung „den Beitrag der Berufsbildung zur ökonomischen Erholung nach der COVID-19-Krise und zur Gestaltung einer digitalen und umweltfreundlichen Zukunft.“

Die europäischen Bildungsminister haben außerdem eine Ratsempfehlung zur beruflichen Bildung verabschiedet. Damit werden die Weichen gestellt, durch die jeder Einzelne zeitgemäß auf den Arbeitsmarkt vorbereitet wird, durch z.B. flexible Aus- und Weiterbildung und eine Anpassung an digitalere und ökologischere Wirtschaft.

Neue Arbeitsschutzverordnung regelt Infektionsschutz

Eine neue Arbeitsschutzverordnung konkretisiert Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu vermeiden. Es werden vor allem Maßnahmen zur Kontaktreduzierung (§2) und das Bereitstellen von Mund-Nasen-Schutz geregelt (§3).

Der Arbeitgeber hat außerdem die Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, unter gewissen Bedingungen Mund-Nasen-Schutz den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen und - wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen - das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen und betriebsbedingte Zusammenkünfte sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Die Verordnung wird nach Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sehr wahrscheinlich am 27. Januar 2021 in Kraft treten und ist bis zum 15. März 2021 befristet.

Download:

- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)
- [BMAS-Internetseite mit FAQ-Katalog](#)

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Landesverband Nordwest

Aktuelle Gehälter differenziert nach Alter, Betriebsgröße und Zugehörigkeit

Die umfassendste Verdienstübersicht des Statistischen Bundesamtes für verschiedene Wirtschaftszweige wurde neu veröffentlicht. Ausgewiesen sind Verdienste und Sonderzahlungen differenziert - unter anderem nach Alter, Schulabschluss, beruflichem Abschluss, Leistungsgruppen, Betriebsgrößen und Unternehmenszugehörigkeit.

Die Statistik zeigt Stunden- und Monatsverdienste bzw. Bruttojahresverdienste für die alten Bundesländer. Die neuen Bundesländer sind separat veröffentlicht.

Im Unterschied zu den Tarifverdiensten basieren diese Daten auf tatsächlich gezahlten Löhnen und Gehältern sowie Sonderzahlungen für 2018.

Einige Beispiele für das Datenmaterial (Tabelle 3.3.4.1):

- Das arithmetische Mittel für eine Vollzeitkraft inklusive Sonderzahlungen betrug 2018 über alle erfassten Branchen (18 Millionen Beschäftigte) 52.248 Euro, der Median – also der häufigste Wert – dagegen nur 44.114 Euro. Die Unterschiede männlich – weiblich (sog. „gender pay gap“) sind klar erkennbar, aber überwiegend auf Strukturunterschiede zurückzuführen.
- Deutliche Unterschiede gibt es zwischen tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern: Tarifgebundene Unternehmen zahlen im Mittel jährlich 56.378 Euro, nicht tarifgebundene Unternehmen 48.323 Euro.
- In städtischen Regionen wird im Mittel deutlich mehr gezahlt als in ländlichen Regionen (55.909 € zu 45.440 €).
- Mitarbeiter mit anerkanntem Berufsabschluss verdienen im Durchschnitt 44.990 Euro p.a., Meister und Techniker dagegen 62.345 Euro p.a. und Akademiker (Diplom/Magister/Master/Staatsexamen) erhalten sogar 78.303 Euro p.a.

Weitere Unterscheidungen wie Alter, Anforderungsniveau, Befristung des Arbeitsvertrages, Aufsicht und Führung sowie berufliche Tätigkeit ergänzen das Datenangebot. Die genannten Daten sind für die entsprechenden Wirtschaftsgruppen (Verarbeitendes Gewerbe, Bau, Handel, Gastgewerbe etc.) einzusehen (Tabellen 3.3.4.2. [Landwirtschaft] bis 3.3.4.20. [Erbringen von sonstigen Dienstleistungen]).

[Statistisches Bundesamt: Kostenloser Download als Excel-Datei: Fachserie 16 Heft 2 - 2018 Verdienststrukturerhebung 2018](#)

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Landesverband Nordwest

HILFST DU MIR DEN BLUTKREBS ZU BESIEGEN?

Ich bin Sophia und werde bald 7 Jahre alt! Doch leider werde ich meinen Geburtstag wieder im Krankenhaus feiern. Denn ich habe Blutkrebs – seit meinem 4. Lebensjahr.

Ich habe erst im Dezember meine qualvolle, zweijährige Therapie beendet. Leider ist der Krebs aber immer noch da. Jetzt kann nur noch eine Stammzellspende mein Leben retten!

Ich vermisse es zu malen und zu spielen. Ich vermisse mit Papa und meinem kleinen Bruder rumzutoben. Ich vermisse es mit Mama zu kuscheln. Aber vor allem vermisse ich momentan nur eins: gesund zu sein!

Meinen Mut und meine Stärke habe ich bewiesen, aber das alleine reicht nicht mehr aus. Ich werde weiterkämpfen und den blöden Krebs besiegen. Nur brauche ich dafür deine Hilfe! Stäbchen rein, Spender sein – Sophias Sonnenschein sein!



**WERDE
STAMMZELLSPENDER!**

**HIER GEHT'S ZUR
ONLINE-REGISTRIERUNG:**

www.dkms.de/sophia

Mit einem Klick zum Lebensretter!

Auch Geldspenden helfen Leben retten!
Jede Registrierung kostet die DKMS 35 Euro.

Bitte unterstütze uns:
DKMS Spendenkonto
IBAN: DE64 641 500 200 000 255 556
Verwendungszweck: LPS 629

